

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2024

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe Kapitel 1101 Titel 632 11 – Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung – bis zur Höhe von 1,3 Mrd. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. November 2024
II C 2 – Ar 0111/23/10003 :001*

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1101 Titel 632 11 – Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1,3 Mrd. Euro zu leisten.

Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist der Bund verpflichtet, den Ländern die Anteile des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu erstatten. Die Erstattungen sind gemäß § 46 Absatz 11 Satz 2 SGB II laufend zu leisten.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) aus zwingenden Gründen geboten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dargelegt, dass ab dem 11. November 2024 keine Ausgabeermächtigungen bei diesem Titel mehr zur Verfügung stünden. Das Bundesministerium der Finanzen hatte den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 über die beabsichtigte Einwilligung unterrichtet. Der Ausschuss hat diese Vorlage bislang nicht beraten. Die nächste Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist erst für den 13. November 2024 vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.